

Erich Karin Roman Carlos Hans-Peter Werner  
Thomas Kevin Erwin Klaus Holger Paul Gerd  
Franz Josef Johannes Stefan David Jürgen  
Wolf Gerhard Martin Frank  
Dieter Rolf Pit Mann René Hassan  
Michael Ma hat das Tim Leonard Karlheinz  
Zoran Axel Valent Recht Dirk Bernhard  
Detlef Udo Fe eine Denis Ju Frau  
Georg Christian zu Armin Sven Benjamin Tobias  
Matthias Lukas schlagen Dirk Nikolas  
Mirko Arne Yves Norbert Uwe  
Winfried Hartmut Konrad Hans Ulrich Richard  
Rüdiger Ansbert Alfr zu Volker Bernd  
Tiziano Eu schlagen Fried  
Friedemann Lüdger Alexander schlagen Jakob  
Eckhard Guido Willy Simon Philipp Heiner  
Götz Ludwig Boris Gregor Julio Oskar Mario  
Helmut Heinz Esteban Robert Charles Imad  
Bruno Bill Marius Salvatore Salman Theodor  
Leon FRAUEN Mike Severin Jonathan  
Eduard Sebastian BÜRO Har Adrian Knut Nils  
Malke Mike Adam Fred Zlatko Anto Stadt Leverkusen Richard  
Gottfried Luigi POLIZEIPRÄSIDIUM Leyin  
Lutz Aloys Albert Olaf Harald Sergei Alan  
Max Ingo Oliver Viktor Pedro Hardy Clemens



**FRAUEN  
BÜRO**  
Stadt Leverkusen

**POLIZEIPRÄSIDIUM**  
Leverkusen



## Hinsehen

Informationen zur häuslichen Gewalt



## Helfen

gegen Frauen und Kinder



## Hilfe holen



Neuaufgabe 2006



## Vorwort

---

Die eigene Wohnung bedeutet für uns Schutz, Sicherheit und Geborgenheit. Für manche Frauen jedoch ist diese Geborgenheit zerstört. Denn es gibt Männer, die sich anmaßen, über ihre Ehefrau oder Partnerin und die Kinder nach ihrem Willen zu verfügen – auch mit Gewalt.

Das Frauenbüro der Stadt Leverkusen und die Leverkusener Polizei möchten mit dieser Broschüre Nachbarinnen und Nachbarn ermutigen, zum Schutz und zur Sicherheit von Frauen beizutragen, die durch gewalttätige Männer bedroht werden. Die beiden ersten Auflagen, insgesamt 6.000 Stück dieser Broschüre sind vergriffen. Die große Resonanz, auf die „Kein Mann hat das Recht eine Frau zu schlagen“ gestoßen ist, ermutigt uns, die Problematik weiterhin offensiv anzugehen.

In Diskussionen mit Männern und mit Frauen aller Altersgruppen wurde immer wieder angesprochen, dass Menschen, wenn sie Zeuge oder Zeugin von Männergewalt werden, einfach vorübergehen, wegschauen, weghören, den Täter unbehelligt und damit das Opfer im Stich lassen. Was wie Gleichgültigkeit erscheint, ist in Wirklichkeit oft Hilflosigkeit aus Angst und Unsicherheit, was wir eigentlich tun können, ohne uns selbst in Gefahr zu bringen.

Frauenbüro und Polizei möchten mit dieser Broschüre einen Beitrag dazu leisten, diese Hilflosigkeit zu überwinden. Selbstverständlich will niemand den Anschein erwecken, die Nachbarn zu kontrollieren oder gar zu denunzieren. Wenn wir aber im Haus Anzeichen von Gewalt sehen oder hören, kann es entscheidend oder sogar lebenswichtig für eine Frau sein, dass wir als Nachbarn hinsehen, helfen oder Hilfe holen.

Simone Fey-Hoffmann  
Leiterin des  
Frauenbüros der Stadt Leverkusen

Bärbel Feldmann-Beuß  
Behördenleiterin  
Polizeipräsidium Leverkusen



# Informationen zur häuslichen Gewalt gegen Frauen und Kinder



## Inhalt

---

|  |       |    |
|--|-------|----|
| Zahlen und Fakten  | Seite | 3  |
| Die Folgen der Misshandlungen                                | Seite | 4  |
| Die häufigsten Vorurteile                                    | Seite | 7  |
| Misshandlung von Frauen<br>ohne deutsche Staatsangehörigkeit | Seite | 10 |
| Die Spirale der Gewalt                                       | Seite | 11 |
| Was können Nachbarn tun ?                                    | Seite | 13 |
| Rechte für betroffene Frauen und Kinder                      | Seite | 18 |
| Aufgaben der Polizei   | Seite | 20 |
| Die Strafanzeige   | Seite | 21 |
| Zivilrechtliche Schritte                                     | Seite | 22 |
| Telefonnummern und Adressen                                  | Seite | 26 |
| Impressum  | Seite | 33 |





## Zahlen und Fakten

---

Männergewalt gegen Frauen ist weltweit in allen Kulturen verbreitet. Sie hat ihren Ursprung in der Ungleichheit der Geschlechter, in dem gesellschaftlichen und persönlichen Vorurteil, dass Frauen minderwertig sind. Männergewalt gegen Frauen hat die Funktion, die „Macht des Stärkeren“ mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten.

**Doch Körperverletzung ist eine Straftat  
– auch wenn Männer sich im Recht glauben.**

Von den grausamsten Auswüchsen der Gewaltanwendung lesen wir manchmal in der Zeitung: Mord und Totschlag, brutale Vergewaltigung und schreckliche Misshandlung. Werden Frauen im öffentlichen Raum Opfer gewalttätiger sexueller Übergriffe, so berichten die Medien darüber oft in sensationslüsterner, Angst erzeugender Weise. Nicht selten werden die Opfer dabei ein zweites Mal bloßgestellt und gedemütigt.

Männergewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich, in der Partnerschaft, findet dagegen weitaus weniger Erwähnung. Medien und Öffentlichkeit interessieren sich nicht für diese alltägliche Form der Gewaltanwendung, deren Bandbreite sich von Schlagen über seelische Demütigung bis hin zu sexueller Belästigung erstreckt. Noch immer besteht die Tendenz, häusliche Gewalt als privates Problem einzuordnen, zu verharmlosen oder schlichtweg zu verleugnen. Damit aber werden das wahre Ausmaß und der häufigste Tatort von Männergewalt verschleiert.

Die meisten Gewaltdelikte gegen Frauen und Mädchen geschehen im so genannten sozialen Nahraum. Das bedeutet, dass Täter und Opfer sich kennen: etwa weil sie durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden sind, in einem gemeinsamen Haushalt oder in einer ehelichen oder nicht-ehelichen Partnerschaft zusammenleben.

## Zahlen und Fakten

- ▶ Allein in der Bundesrepublik flüchten jährlich rund 45.000 Frauen mit ihren Kindern vor den Misshandlungen ihrer Ehemänner, Freunde oder Lebenspartner in Frauenhäuser.
- ▶ Jede vierte Frau, die in einer Partnerschaft lebt oder gelebt hat, ist von Gewalt betroffen. Davon haben 1/3 der Frauen über 10 bis über 40 Gewalt-situationen erlebt.

- ▶ Sexuelle Gewalt geht meist mit körperlicher Misshandlung einher. Die Opfer erleiden Faustschläge, Verbrennungen, Bedrohungen und Verletzungen durch Waffengewalt. In 76 Prozent der Fälle ist der Täter der Ehemann oder Lebenspartner.

Auch in Leverkusen sprechen die Zahlen eine deutliche Sprache:

- ▶ Im Jahr 2005 hat die Polizei in Leverkusen 189 Strafanzeigen wegen häuslicher Gewalt registriert. Darin enthalten sind 103 Fälle, in denen die Polizei den Täter der Wohnung verwiesen hat.
- ▶ Die Frauenberatungsstelle hat im Jahr 2005 160 Frauen zur Problematik der häuslichen Gewalt beraten.
- ▶ Durchschnittlich 200 Frauen, viele von ihnen mit Kindern, suchen jedes Jahr Zuflucht im Leverkusener Frauenhaus.

**All diesen Zahlen stellen nur die Spitze des Eisbergs dar. In den meisten Fällen wird die häusliche Gewalt nie öffentlich gemacht und bleibt ungeahndet. Frauen und Kinder sind ihr schutzlos ausgeliefert.**



## Die Folgen der Misshandlungen

---

**„Zu Hause“, die eigenen Wohnung, das ist der Ort von persönlicher Nähe und Intimität, dort erwarten wir Schutz, Sicherheit und Geborgenheit. Doch ausgerechnet dort werden Frauen und Kinder am häufigsten Opfer von Gewalt.**

### Körperliche und seelische Auswirkungen

Die körperlichen Verletzungen misshandelter Frauen sind gravierend bis lebensbedrohlich. Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern beschreiben: „Frauen kommen mit Knochenbrüchen, Messerstichen, zerschundenen Gesichtern, Prellungen, Platzwunden, Verbrennungen, zerschlagenen Kiefern und Nasen, geplatzten Trommelfellen. Sie wurden gefoltert, vergewaltigt und mit Mord bedroht.“

Die seelischen Folgen sind nicht weniger schwerwiegend und vor allem nachhaltig. Sie verschwinden nicht mit dem Verheilen der körperlichen Wunden. Die Frauen leiden unter lähmenden Ängsten, Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche, Depressionen bis hin zu Selbstmordgedanken und -versuchen. Sie haben schwere Minderwertigkeitsgefühle und können oft einfache Alltagshandlungen nur mit Mühe oder gar nicht mehr planen oder bewältigen.

Kein anderes strafrechtliches Delikt löst bei den Opfern so tiefgreifende seelische Schäden aus wie Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung. Die traumatischen Folgen sind schwerwiegender und dauerhafter als beispielsweise nach einem bewaffneten Raubüberfall.

## Kinder und Gewalt in der Familie

Kinder sind von der Gewalt gegen ihre Mutter stets mitbetroffen, denn Töchter und Söhne sind häufig Zeugen dieser Gewalt. Nicht selten reagieren sie auf das gewalttätige Familienklima mit Verhaltensauffälligkeiten und psychosomatischen Störungen, also Krankheiten, die ihren Ursprung in der verletzten Seele haben.

**Jede Misshandlung, die ein Kind miterleben muss,  
ist auch eine Misshandlung an dem Kind.**

Oft werden Kinder jedoch auch direkt Opfer der häuslichen Gewalt. Einer Studie zufolge werden Kinder misshandelter Frauen meistens vom Vater misshandelt, und der Grad der Kindesmisshandlung entspricht der Schwere der Frauenmisshandlung. Dabei tragen Mädchen ein größeres Risiko als Jungen. Etwa 10 Prozent der Kinder in Deutschland werden misshandelt, doppelt so häufig von Männern wie von Frauen. Nach vorsichtigen Schätzungen erleiden pro Jahr mindestens 50 000 Kinder sexuellen Missbrauch. Unter den Opfern sind dreimal so viele Mädchen wie Jungen. Die Tatverdächtigen sind nahezu ausschließlich Männer. Kinder, die sexuell missbraucht werden, erfahren in der Mehrzahl der Fälle auch weitere körperliche Misshandlungen durch den Vater, die Mutter oder beide Elternteile.

Auch bei der Misshandlung von Kindern ist die Dunkelziffer hoch, denn die Taten werden selten angezeigt. Eingedenk dieser Tatsache wird deutlich, dass sich in der zurzeit so heftig geführten Debatte über die Gewalt von Kindern und Jugendlichen die Maßstäbe verschoben haben: Nicht in den Schulen oder auf der Straße werden Kinder und Jugendliche am häufigsten Opfer von Gewalt, sondern in der Familie, hinter verschlossenen Türen.



## Was ist Männergewalt?

Männergewalt gegen Frauen kann vielfältige Formen annehmen. Nach einer Definition der Vereinten Nationen zählt dazu jede gewalttätige Handlung, die einer Frau körperlichen Schaden und/oder seelisches Leid zufügt oder wahrscheinlich zufügen wird. Männergewalt gegen Frauen kann sich als körperliche, sexuelle oder seelische Gewalt manifestieren. Sie kommt in Schlägen, Tritten oder Vergewaltigungen zum Ausdruck. Ebenso dazu zählt aber auch die bloße Androhung von körperlicher Gewalt, die Nötigung der Frau, ihre Freiheitsberaubung durch Einsperren oder permanente Kontrolle sowie gezielte Demütigung jeder Art.

In der Praxis gehen unmittelbare und latente Formen der Gewalt oft Hand in Hand. Ein großer Teil der Gewalt besteht nicht in dramatisch eskalierenden Ausbrüchen mit schweren körperlichen Verletzungen, sondern aus alltäglichen „kleinen“ Angriffen auf das Selbstwertgefühl der Frau. Dabei lauert die Gefahr einer Gewalteskalation ständig im Hintergrund. Männliche Gewalt zwingt die Frau immer mehr zur Selbstaufgabe, ihr Leben ist von Angst und Terror gekennzeichnet.

Um so unverständlicher ist es, dass in unserer Gesellschaft Gewalt gegen Frauen noch immer weithin als „Ausrutscher“ von Männern angesehen wird, verursacht durch Stress, Arbeitslosigkeit, Alkohol oder sogar durch das Verhalten der Frauen selbst. Mit solchen Entschuldigungen wird männliche Gewalt verharmlost oder gar die betroffene Frau dafür verantwortlich gemacht.

Es sind solche Vorurteile, die es den Frauen besonders schwer machen, sich Hilfe und Unterstützung zu suchen und gegen den Misshandler vorzugehen. Hier ist ein gründliches Umdenken überfällig.





## Die häufigsten Vorurteile

---

„Das ist doch Privatsache.“

Gewalt ist kein normaler Bestandteil einer Beziehung; eine Heiratsurkunde ist keine Erlaubnis zur Gewalt. Was Männer keinem Fremden ungestraft antun dürfen, soll im häuslichen Bereich ungeahndet bleiben? Mit dieser Haltung werden die Täter geradezu ermuntert, ihr gewalttätiges Verhalten fortzusetzen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit bleibt auch in der Ehe erhalten. Gewalttaten sind strafbare Handlungen innerhalb und außerhalb des privaten Bereichs. Frauen haben ein Recht auf Schutz vor männlicher Gewalt.

„Er war im Stress, da ist ihm halt mal die Hand ausgerutscht.“

Gewalttätiges Verhalten wird verharmlost und durch äußere Anlässe entschuldigt. Männer, die in der Außenwelt sehr wohl die Beherrschung wahren, lassen im privaten Raum ihren Stress und Ärger an Frauen und Kindern aus. Ihre gewalttätigen Handlungen sind in der Regel keine einmaligen Vorfälle. Solange die Gewalthandlungen keine (strafrechtlichen) Folgen für die Männer haben, fühlt sich die große Mehrheit der Täter in ihrem Tun bestätigt: Die Übergriffe werden immer häufiger und können sich zu hemmungsloser Misshandlung steigern.

Die meisten Männer berechnen Ort, Ziel und Ausmaß der Gewalt meist sehr genau, indem sie beispielsweise überwiegend dann gewalttätig werden, wenn es – außer vielleicht den Kindern – keine Zeugen gibt.

„Er schlägt ja nur, weil er getrunken hat.“

Alkohol ist zwar häufig der Begleiter der Gewalt, aber nicht die Ursache. In vielen Fällen greifen Männer zu Alkohol, um ihre Hemmschwelle zu überwinden. Nicht alle Betrunkenen werden zwangsläufig gewalttätig. Die meisten Täter sind durchaus zurechnungsfähig: Sie können sich entscheiden. Sie entscheiden sich dann zur Gewalt, wenn sie glauben, ein Recht darauf zu haben; wenn sie glauben, Ansprüche geltend zu machen, die ihnen auch nach Auffassung ihrer Bekannten und Nachbarn zustehen. Trunkenheit ist keine Entschuldigung für gewalttätiges Handeln. Im Straßenverkehr wird selbstverständlich jeder Alkoholisierte zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

## „Sie hat ihn wahrscheinlich provoziert.“

Wodurch? – „Provozieren“ Frauen, wenn sie anderer Meinung sind? Keine Lust zum Sex haben? Zuviel oder zuwenig eingekauft haben? Die Erfahrungen der betroffenen Frauen zeigen, dass immer der Mann bestimmt, wodurch er sich „provoziert“ fühlt: Ob sie zu schnell, zu langsam, zu dick oder zu dünn, zu intelligent, zu dumm, zu sauber oder zu schlampig, zu aufmüpfig oder zu brav war. Tatsächlich können alle Situationen des täglichen Lebens und des gemeinsamen Alltags ein Auslöser für Männer sein, die Frauen zu misshandeln.

Es gibt aber keine Gründe und Anlässe, die Gewalt rechtfertigen. Die Täter sind für ihre Gewalttätigkeit verantwortlich.

## „Sie hat sich diesen Mann doch ausgesucht.“

Kaum ein Mann ist zu Beginn der Beziehung offen gewalttätig. Meist beginnt die Gewalt mit ständigen Vorwürfen, die in der totalen Herabwürdigung der Frau, ihrer ganzen Person, ihres Denkens und Handelns enden. Bis das Selbstwertgefühl zerstört ist. Den Beschimpfungen folgen Drohungen: „Wenn du das machst (oder nicht machst!) dann tue ich dir dies oder jenes an!“ Oft sind die Drohungen auch bewusst unklar und unbestimmt: „Du wirst schon sehen was passiert!“, sodass die Frau schließlich in lähmender Angst gefangen ist. Nach einem nichtigen Anlass macht der Mann ernst mit den Schlägen. Durch seine körperliche Machtdemonstration soll die psychische Gewalt verstärkt werden, will er die Frau gefügig machen.

Ein Misshandler baut seine Macht durch Einschüchterung allmählich auf und festigt sie mit Gewalt.

## „Sie kann ihn doch verlassen.“

Wenn das Selbstwertgefühl der Frau durch die Gewalterfahrung zerstört ist, dann fällt es ihr schwer sich selbst wichtig zu nehmen. Zur Erfahrung der Wehrlosigkeit kommt schnell das Gefühl der Wertlosigkeit. Immer wieder hat sie von ihm hören müssen, sie sei „verrückt“, „unfähig“ oder andere Demütigungen. Schließlich fühlt sie sich schuldig, dass sie nicht „besser“ ist, oder dass es *ihr* nicht gelingt, eine harmonische Familie zu haben. Oft schweigt sie aus Angst und Scham und versucht die Spuren der Misshandlung gegenüber anderen zu vertuschen. Zu dem Gewaltmuster gehört häufig auch, dass der Mann seine Misshandlungen immer wieder als einmalige Entgleisungen herunterspielt und Besserung

verspricht. Oder sie hat ihm gesagt, dass sie ihn verlassen will und er hat darauf mit noch brutaleren Schlägen reagiert.

Zu ihrer inneren Zerrissenheit zwischen Angst, Hoffnung und Scham kommen die Vorwürfe, dass *sie* die Familie zerstöre und den Kindern den Vater wegnehmen wolle. Das werde er nie zulassen, die Kinder blieben bei ihm, dafür werde er sorgen.

Dazu kommt die Angst vor einer ungesicherten Existenz. Sie und ihre Kinder verlieren nicht nur materielle Sicherheiten, die Wohnung, sondern auch wichtige soziale Kontakte. Viele ausländische Frauen befürchten darüber hinaus auch den Wegfall ihrer Aufenthaltserlaubnis im Falle einer Trennung. In der Regel jedoch sind diese Ängste unbegründet (vgl. S. 10).

**“Das kommt doch nur in bestimmten Schichten vor.“**

Nationale und internationale Studien belegen, dass Gewalt gegen Frauen weit verbreitet ist, und in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommt, unabhängig von Einkommen, Bildungsstand, Kultur und gesellschaftlichem Status. Frauen, die in Frauenhäuser flüchten, kommen überwiegend aus ärmeren Schichten, weil sie weniger auf private Hilfe zurückgreifen können. Frauen aus Familien mit gehobenem Einkommen verfügen dagegen eher über finanzielle Mittel, die ihnen einen Rückzug vor der Gewalt erlauben ohne eine öffentliche Schutzeinrichtung aufzusuchen.

**Ausländische Männer behandeln ihre Frauen viel schlechter als deutsche.“**

In allen Ländern, in denen Frauen unterdrückt werden, sind Frauen von Gewalt betroffen. Männliche Gewalt ist umso verbreiteter, je offensichtlicher sie von der jeweiligen Gesellschaft geduldet und nicht strafrechtlich verfolgt wird. Doch in allen Gesellschaften gibt es Männer, die sich dazu entscheiden, die geistige, seelische und körperliche Würde ihrer Frau und aller Frauen zu achten. Das gilt selbstverständlich auch für ausländische Männer in Deutschland.

**Jede Frau hat das Recht, dass ihr Wille,  
ihre persönlichen Grenzen und ihre Würde respektiert werden.  
Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt gegen Frauen.**





## Misshandlung von Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

---

Frauen ohne deutschen Pass sind keine einheitliche Gruppe. Sie kommen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen. Sie sprechen die deutsche Sprache perfekt, schlecht oder gar nicht. Sie sind mit ausländischen oder deutschen Männern verheiratet oder gar nicht verheiratet. Sie leben in einer gesicherten sozialen Position oder sind von ihrem Mann abhängig. Sie sind Hausfrauen oder arbeiten in einem anerkannten Beruf oder in niedrig bezahlten und unsicheren Jobs. Sie sind nach Deutschland geflüchtet, im Zuge der Familienzusammenführung „nachgezogen“, oder von einem Land der Europäischen Union nach Deutschland gekommen.

Und dieser letzte Punkt, nämlich *wie* und von *wo* sie nach Deutschland gekommen sind, ist von zentraler Bedeutung für ihr Leben. Denn je nach Herkunftsland spricht ihnen das bundesdeutsche Aufenthaltsgesetz einen unterschiedlichen rechtlichen und sozialen Status zu. Dieser ist von großer Bedeutung, wenn eine ausländische Frau Misshandlungen ausgesetzt ist. EU-Bürgerinnen haben es relativ leicht, eine eigenständige Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen. Für Frauen, die nicht aus EU-Ländern kommen, ist es schwieriger.

§ 13 des Aufenthaltsgesetzes regelt den Aufenthaltstatus von nachgezogenen ausländischen Ehegatten. Wenn eine Frau im Rahmen des sogenannten Familiennachzugs ihre Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, dann hat sie nur einen vom Ehemann abhängigen Aufenthaltstatus. Das gilt sowohl für die mit ausländischen als auch mit deutschen Männern verheirateten Frauen.

Eine Ehe muss zwei Jahre in Deutschland bestanden haben, bevor die Ehefrau ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen kann. Trennt sie sich vorher, droht ihr der Verlust der Aufenthaltsgenehmigung, weil der bisherige „Aufenthaltszweck“ – der Familiennachzug – nicht mehr besteht.

Es besteht jedoch eine Härtefallregelung: Will sich eine Frau wegen körperlicher oder seelischer Misshandlung von ihrem Mann trennen, so kann ihr die Ausländerbehörde auch vor Ablauf der Frist von zwei Jahren „Ehebestandszeit“ ein vom Mann unabhängiges Aufenthaltsrecht zubilligen. Das gleiche gilt, wenn der Mann ein in der Ehe lebendes Kind sexuell missbraucht oder misshandelt hat. Wichtig ist, dass ein Nachweis hierüber vorgelegt werden kann (ärztliches Attest, Dokumentation einer Wegweisung o. ä.).

## Gewalt gegen behinderte Frauen

Je größer die objektive Hilflosigkeit der Opfer ist, desto häufiger bleibt die erlittene Gewalttat im Dunkeln. Behinderte oder pflegebedürftige Frauen sind besonders auf ihren Partner oder eine Betreuungsperson angewiesen. Sie sind oder fühlen sich oft wehrlos und offenbaren wegen ihrer Abhängigkeit vom Täter nur selten ihre körperliche, sexuelle oder seelische Misshandlung.



## Die Spirale der Gewalt

---

Gewalt in einer Partnerschaft in all ihren Formen läuft oft nach einer bestimmten Gesetzmäßigkeit ab. Seelische, körperliche und/oder sexuelle Gewalt-handlungen wechseln mit Reue und liebevoller Fürsorge. Die Männer steigern jedoch meist von Mal zu Mal ihre Brutalität. Der Wechsel zwischen zunehmend brutalerer Gewaltanwendung und vermeintlicher Zärtlichkeit vollzieht sich in immer kürzeren Abständen.

Misshandelte Frauen berichten, dass ihre Angst, ihr Schmerz und ihre Hilflosigkeit auf die Täter wie ein Anreiz wirke, die Gewalt fortzuführen oder noch zu steigern. Je schwächer das Opfer, desto mächtiger kann sich der Täter fühlen.

Je länger dieser Gewaltkreislauf dauert, desto heftiger, ja lebensbedrohlicher wird die Misshandlung und desto seltener geht der Mann „normal“ oder gar zärtlich mit seiner Partnerin um.

Da körperliche und sexuelle Gewalt immer eine seelische Demütigung und Misshandlung einschließt, verliert die Frau schließlich ihre Selbstachtung. Ein Mensch, der ständig hört, er sei „Dreck“ und wie „Dreck“ behandelt wird, fühlt sich schließlich wie „Dreck“.

Gleichzeitig sind viele misshandelte Frauen in der geradezu verzweifelten Hoffnung gefangen, die „gute Seite“ des Mannes, die er zwischen den Gewaltanwendungen zeigt oder doch gezeigt hat, könne doch noch dauerhaft und verlässlich zum Vorschein kommen. Ein verhängnisvoller Irrtum: Ein Mann, der gewalttätig gegenüber Frauen ist, wird in der Regel nicht von sich aus seine Gewalt beenden.

**Alle Formen von Gewalt, die Männer anwenden, haben die Funktion, ihre Macht und Kontrolle über die Frauen aufrecht zu erhalten.**

# Die Spirale der Gewalt



## SEXUELLE GEWALT

Vergewaltigung,  
sie gegen ihren Willen zu sexuellen  
Handlungen nötigen,  
sie sexuell angreifen,  
als Sexobjekt behandeln

**Nötigung**

**Zwang**

## PHYSISCHE GEWALT

Stoßen, schlagen, treten, würgen,  
festhalten, fesseln,  
mit Gegenständen und Waffen bedrohen,  
Verletzungen zufügen,  
Essensentzug, Schlafentzug

## ÖKONOMISCHE GEWALT

Arbeitsverbot,  
Zwang zu arbeiten,  
sie um Geld bitten lassen,  
ihr Geld zuteilen, verweigern  
oder wegnehmen

**Drohung**

**Erniedrigung**

## MACHT & KONTROLLE

## EMOTIONALE GEWALT

Kontrollieren, was sie tut,  
wen sie trifft, mit wem sie spricht,  
wohin sie geht,  
sie für verrückt erklären,  
Schuldverschiebung,  
drohen, die Kinder wegzunehmen

## SOZIALE GEWALT

Männliche Privilegien ausnutzen,  
sie wie eine Bedienstete behandeln,  
alle Entscheidungen treffen,  
Kinder als Druckmittel benutzen,  
sie im sozialen Umfeld  
schlechtmachen

**Demütigung**

**Isolation**

## PSYCHISCHE GEWALT

Einschüchtern, beleidigen,  
Drohungen aussprechen/ausführen,  
Angst machen durch Blicke, Gesten, Handlungen,  
ihr Eigentum zerstören,  
einsperren



## Was können Nachbarn tun?

---

Sie können die Mauer des Schweigens durchbrechen. Nur solange die Umwelt weghört und niemand Polizei und Justiz informiert, bleiben die Täter unbehelligt und können sich ihrer Verantwortung entziehen. Die herrschende Verleugnung und Verharmlosung von häuslicher Gewalt sind mitverantwortlich für ihr Ausmaß und ihre Verbreitung. Erst wenn die Verurteilung von Männergewalt zur eindeutigen und entschiedenen Haltung aller oder doch zumindest der Mehrheit wird, können die Opfer wirksam geschützt werden. Viele Menschen schweigen aus Angst oder Hilflosigkeit, obwohl sie ahnen oder mitbekommen, dass eine Frau in ihrer Nachbarschaft misshandelt wird.

Frauen können sich jedoch schneller aus dem Kreislauf der Gewalt befreien, wenn ihnen Verständnis entgegengebracht wird und sie mit Einfühlung und angemessenen Reaktionen rechnen können.

Was Sie als Nachbarinnen und Nachbarn tun können, um Frauen und Kindern zu helfen oder der Gewalt vorzubeugen, dafür wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre einige Anregungen geben.

### Hinsehen – Helfen – Hilfe holen

- ▶ **Hinsehen** – das bedeutet: Sie „übersehen“ die Anzeichen von Misshandlungen an Frauen und Kindern nicht. Sie zeigen Anteilnahme am Wohlergehen Ihrer Nachbarschaft, ohne sich unaufgefordert einzumischen. Sie zeigen als Nachbarin oder Nachbar eine eindeutige Haltung: Sie sind überzeugt davon, dass jede Frau ein Recht darauf hat, dass ihr Wille, ihre persönlichen Grenzen und ihre Würde respektiert werden; dass es keine Entschuldigung für Gewalt gibt. Sie stehen zu dieser Überzeugung und vertreten sie gegenüber anderen.
- ▶ **Helfen** – das bedeutet: Sie zeigen sich hilfsbereit und signalisieren der Frau damit, dass sie in ihrer Hausgemeinschaft nicht allein ist.

Sie halten in Ihrer Wohnung für Frauen und Kinder die wichtigsten Informationen bereit: eine Karte mit den Rufnummern von Polizei, Frauenhaus, Beratungsstellen und Hilfsdiensten, wie wir sie am Ende des Heftes abgedruckt haben. Sie können diese Karte an die betroffene Frau weitergeben. Wenn Sie darüber hinaus wissen, welche Hilfsmöglichkeiten, Auswege und Rechte es für misshandelte Frauen gibt, können Sie sie auch schon vorab darüber informieren.

- ▶ **Hilfe holen** – das bedeutet: Wenn Sie Zeugin oder Zeuge von Gewalt werden oder einen begründeten Verdacht haben, dass eine Misshandlung stattfindet – etwa weil Sie Schmerzensschreie aus einer Wohnung hören – rufen Sie die Polizei. Sie geben das, was Sie gesehen oder gehört haben, als Zeugin oder Zeuge zu Protokoll.

Was Sie tun können, erscheint vielleicht wenig und ist doch viel. Sie tragen zu einem Klima der Hilfsbereitschaft für betroffene Frauen bei und verbessern zugleich das Gefühl der Sicherheit und Lebensqualität in Ihrer Nachbarschaft und in Ihrem Wohnhaus.

## Hilfreiche Verhaltensweisen

Wie bei allen Tabu-Themen werden auch durch das Thema Gewalt in der Familie Gefühle von Angst, Unsicherheit, Hilflosigkeit oder Überforderung ausgelöst. Da ist die Scheu, als jemand da zu stehen, der oder die sich unbefugt in die privaten Angelegenheiten anderer einmischt. Man will nicht als Schnüffler oder Denunziantin gelten, der oder die falsche Verdächtigungen ausspricht; und schließlich ist da auch die Angst, sich selber in Gefahr zu bringen. Das alles ist nicht gemeint.

Es geht vielmehr darum, nicht länger wegzusehen und weg zuhören, wenn Frauen und Kinder misshandelt werden. Es geht darum, sich aufmerksam und hilfsbereit gegenüber den Opfern zu zeigen. Es geht darum, die Missbilligung von Männergewalt deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Sie können sich dazu auch selbst Rat und Hilfe holen, zum Beispiel bei einer der Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen, die wir in dieser Broschüre auf-führen (siehe Seite 26).

Das ist besonders dann sinnvoll, wenn Sie keinen persönlichen Kontakt zu der Frau haben oder herstellen können; etwa, weil diese sich nicht auf Deutsch verständigen kann. Die Beratung kann dann ganz auf den jeweiligen „Fall“ und Ihre persönlichen Möglichkeiten eingehen. Es gibt aber auch einige einfache Verhaltensweisen, die immer hilfreich und unterstützend für die betroffenen Frauen sind.

- ▶ **Freundliches Grüßen**  
Schon mit dieser alltäglichen Geste der Höflichkeit zeigen Sie der Frau, dass sie wahrgenommen wird und jemand ihr Beachtung schenkt.

Sprechen Sie Ihre Nachbarin mit ihrem Namen an. Das kann sich ausweiten zu einem kleinem Gespräch, etwa der Frage „Wie geht es Ihnen, Frau X?“, oder einer Bemerkung über das Wetter oder die Kinder. Selbst wenn die Angesprochene Sie nicht versteht oder in Deutsch antworten kann, wird sie an Ihrem freundlichen Gesicht und Stimme Ihre Anteilnahme spüren.

### ▶ **Gemeinsames Handeln mit den Nachbarn**

Sehr wirkungsvoll ist es auch, wenn Sie sich mit den anderen Nachbarn und Nachbarinnen im Haus zu einem gemeinsamen Verhalten verabreden. Wenn zum Beispiel bei akuten Alarmzeichen, etwa entsprechenden Geräuschen aus der Wohnung, sich alle übrigen Türen im Haus öffnen und viele Stimmen rufen: „Frau X, ist was passiert, brauchen Sie Hilfe?“ kann das den Täter dazu bringen, seine Gewalttat zu stoppen. Denn in der Regel scheut er die „Öffentlichkeit“ oder baut auf „stillschweigendes“ Einverständnis.

### ▶ **Die Polizei rufen**

Wenn Sie Zeugin oder Zeuge von Gewalt werden oder einen begründeten Verdacht haben, dass eine Misshandlung stattfindet – etwa weil Sie Schmerzensschreie aus einer Wohnung hören – dann sollten Sie sofort unter der Telefonnummer 110 die Polizei rufen.

### ▶ **Zeugenaussage anbieten**

Diese Haltung schließt auch ein, dass Sie sich als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung stellen. Notieren Sie sich, was Sie gesehen oder gehört haben, möglichst mit Datum und Uhrzeit, um es gegebenenfalls auch später noch bei der Polizei zu Protokoll geben zu können. Informieren Sie die Frau, dass sie Sie als Zeugin benennen darf – jetzt oder auch später, wenn sie sich noch nicht zu einer Anzeige entschließen kann. Diese Unterstützung ist sehr wichtig für die Frau, denn erfahrungsgemäß leugnen die Täter alles und so steht Aussage gegen Aussage. Erfolgt die Anzeige nicht gleich, sind körperliche Verletzungen oft nicht mehr nachweisbar.

Auch wenn Sie nicht unmittelbar Zeugin waren, ihnen die Frau oder Kinder aber von Schlägen oder anderen Misshandlungen erzählt haben, kann Ihre Aussage darüber in einem Strafverfahren oder einer Sorgerechtsentscheidung gegen den Mann von Bedeutung sein. Man nennt dies „mittelbare Zeugenschaft“.

- ▶ **Zuhören** ist wichtiger als alle Ratschläge. Häufig wird eine Frau die ihr zugefügte Gewalt nur andeuten. Es braucht Mut, diese Andeutungen wahrzunehmen und ernst zu nehmen. Die Erfahrung, dass ihr geglaubt wird, ist von großer Bedeutung für die Frau. Es wird sie aber sofort entmutigen und in den Rückzug treiben, wenn sie – selbst gut gemeinte – „Beruhigungen“ zu hören bekommt, etwa in der Art: Hat der Mann die Drohungen wirklich „ernst gemeint“? Waren die Schläge wirklich „so schlimm“?

Ähnlich wirken Vorwürfe über das „falsche“ Verhalten der Frau oder die ungeduldige Forderung, sich doch endlich von ihm zu trennen. Hilfreicher ist die Frage: „Haben Sie schon einmal an Trennung gedacht und wie könnte das gehen?“

Für Menschen, die Gewalt nicht selbst erlebt haben, ist es oft nur schwer zu verstehen und auszuhalten, dass eine Frau ihren Peiniger nicht sofort verlässt. Sie fragen sich: Warum lassen sich viele Frauen – zumindest eine Zeit lang, manchmal aber auch über Jahre hinweg – misshandeln, vergewaltigen, demütigen, statt sich sofort vom misshandelnden Partner zu trennen? – Aber bedenken Sie: Gewalt wird ja immer eingesetzt, um wehrlos zu machen, bis sie das Opfer schließlich lähmt.

Und wenn wir einmal (selbst-)kritisch die Situation „normaler“ Beziehungen anschauen, ist es dann nicht in vielen Fällen immer noch so, dass Frauen sich bis zur Selbstaufgabe für andere, für ihre Familie und damit auch für ihren Mann zuständig fühlen? Wird nicht von der Gesellschaft erwartet, dass sich Frauen für die Familie zu opfern haben, dass sie die Aufgabe haben zu verzeihen, dass sie die Verantwortung haben, ob eine Beziehung „gut läuft“, und dass ihnen die Schuld zugewiesen wird, wenn sie scheitert?

Nehmen Sie es einer betroffenen Frau also nicht übel, wenn sie zunächst Hilfe abwehrt. Bei der Bewältigung ihrer Gewalterlebnisse braucht jede misshandelte Frau Zeit, fachliche Beratung und eine wohlwollende Unterstützung in ihrer direkten Umgebung. Sie muss meist unter großer Belastung eine neue Lebensgrundlage für sich und die Kinder aufbauen. Sie muss Enttäuschungen und Trauer durchleben und sich von gescheiterten Hoffnungen verabschieden; sie braucht auch Zeit, um die eigenen Stärken wieder zu entdecken. Die Tatsache jedoch, dass Sie sich hilfsbereit erklären, kann ihr zu einem späteren Zeitpunkt Rückhalt geben und vielleicht den Prozess der Loslösung von ihrem gewalttätigen Partner beschleunigen.



## Eingreifen ja oder nein?

Der Gedanke, selbst Zeugin oder Zeuge einer Gewalttat zu werden oder gar in eine tätliche Auseinandersetzung hineingezogen zu werden, löst bei den meisten Menschen große Angst aus. Das ist sehr verständlich. Oft ist gerade diese Angst die Ursache dafür, dass viele sich abwenden und möglichst jeden Kontakt mit dem Täter und auch dem Opfer vermeiden. Gefragt ist nicht falsches Heldentum, sondern das Eintreten für andere. Sie sollen sich nicht selbst in Gefahr bringen.

Daher gilt als oberste Regel, wann immer Sie Augen- oder Ohrenzeuge oder -zeugin von Misshandlungen werden: Benachrichtigen Sie sofort die Polizei! Sie hat den gesetzlichen Auftrag einzugreifen, Polizistinnen und Polizisten sind dafür ausgebildet.

Eine zweite wichtige Regel: Holen Sie sich sofort selbst Hilfe! Trommeln Sie an die Türen von Nachbarn, wenn sich die Gewalttat im Hausflur abspielt. Werden Frauen und Kinder auf offener Straße misshandelt, so sprechen Sie laut und gezielt Vorübergehende an und fordern Sie diese zu einem konkreten Handeln oder zur Hilfe auf: „Sie, in der blauen Jacke, bitte, rufen Sie die Polizei!“ oder: „Bitte, helfen Sie mir!“ Provokieren Sie den Täter nicht, und halten Sie auch sprachlich „Abstand“ von ihm, „duzen“ Sie ihn also nicht.

Eine wichtige Hilfe für die Strafverfolgung des Täters ist auch in diesem Fall, dass Sie eine genaue Zeugenaussage gegenüber der Polizei machen.





## Rechte für betroffene Frauen und Kinder

---

Gesetz und Recht sollen dazu beitragen, jede Art von Gewalt zu verhindern. Deshalb werden Strafen verhängt. Bürgern und Bürgerinnen soll damit auch ein Bewusstsein über Recht und Unrecht vermittelt werden. Jeder Autodiebstahl wird selbstverständlich angezeigt, und jeder Täter oder jede Täterin weiß, dass er oder sie mit einer Strafverfolgung rechnen muss. Niemand wird dieses oder ähnliches Unrecht rechtfertigen. Eine solche gesellschaftliche Übereinkunft muss auch für Männergewalt gegen Frauen gelten. Wo immer sie stattfindet, muss sie verfolgt und bestraft werden. Die Gesetze dazu sind vorhanden. Neue Gesetze wie das Anfang 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz und das nordrhein-westfälische Polizeigesetz haben die Rechtslage betroffener Frauen sogar noch weiter verbessert. Sie müssen ermutigt und gestärkt werden, das Recht zu ihrem eigenen Schutz zu nutzen.

In den folgenden Kapiteln geben wir einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten, die betroffenen Frauen offen stehen. Sie umfassen neben der Strafanzeige gegen den Täter auch zivilrechtliche Schritte zum Schutz der Opfer und zur Zuweisung der Wohnung bis hin zum Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Darüber hinaus werden Aufgaben und Vorgehensweise der Polizei bei Fällen von häuslicher Gewalt geschildert.

Auch wenn verschiedene Rechte bei Gericht ohne anwaltliche Hilfe eingeklagt werden können, ist es grundsätzlich ratsam, dass sich die betroffenen Frauen bei allen rechtlichen Schritten Unterstützung durch eine fachkundige Anwältin holen. Entsprechende Kontakte vermittelt die Leverkusener Frauenberatungsstelle. Mit Hilfe der Anwältin können mittellose Frauen auch Prozesskostenhilfe beantragen (siehe Kasten), die auch die Anwaltskosten übernimmt.



## Prozesskostenhilfe

Niemand soll aus finanziellen Gründen gezwungen sein, auf die Wahrnehmung seiner Rechte zu verzichten. Dies gilt auch für Frauen, die aus Gewaltbeziehungen ausbrechen und strafrechtlich und/oder zivilrechtlich gegen den Täter vorgehen wollen. Sie können daher Prozesskostenhilfe beantragen. Die Prozesskostenhilfe deckt sowohl die Kosten des Verfahrens als auch die Kosten des eigenen Anwalts ab.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe grundsätzlich immer dann, wenn eine Partei die erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann, die Rechtsverfolgung nicht offensichtlich aussichtslos ist und nicht eine andere Stelle, zum Beispiel eine Rechtsschutzversicherung, die Kosten übernimmt. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Rechtsantragsstelle, über die jedes Gericht verfügt, und wo der Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt wird.

Amtgericht Leverkusen

**Rechtsantragsstelle**

Gerichtsstr. 9

51379 Leverkusen

Telefon 021 71/49 1 10

**Öffnungszeiten:**

Mo - Fr

8.30 - 11.30 Uhr

Mittellosen Frauen oder solchen, deren Einkommen unter einem gewissen Satz liegt, wird volle Prozesskostenhilfe gewährt. Liegen die Einkünfte der Frau darüber, so wird ihr die Prozesskostenhilfe als Darlehen gewährt, das sie in Monatsraten für eine Dauer von bis zu vier Jahren zurückzahlen kann.





## Aufgaben der Polizei

---

Wird die Polizei von der Frau selbst oder von Nachbarn in die Wohnung gerufen, kann sie verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Frau treffen. Dazu gehört, dass die Beamten der Frau die Gelegenheit geben, getrennt von ihrem Partner eine Aussage zu machen, möglichst im Beisein einer Beamtin. Auch der Täter wird separat befragt und ein ausführliches Protokoll über die Situation erstellt. Mögliche Verletzungen der Frau, Tatwerkzeuge wie auch der Zustand der Kinder werden dokumentiert. Von dieser polizeilichen Dokumentation erhält die Frau noch vor Ort eine Kopie.

Auf der Basis ihrer Beobachtungen wird die Polizei dann eine Gefahrenprognose stellen. Kommt sie zu der Einschätzung, dass eine weitere Gefährdung der Frau besteht, so wird sie den Täter bis zu zehn Tage der Wohnung verweisen. Spricht die Polizei eine solche Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot aus, so muss der Mann noch vor Ort seine Wohnungsschlüssel abgeben. Er darf für die kommenden zehn Tage Wohnung und Hausflur nicht mehr betreten. Die Polizei wird überprüfen, ob die Wohnungsverweisung eingehalten wird. Verstößt der Mann dagegen, kann er mit Zwangsgeld oder Ingewahrsamnahme belegt werden.

Sinn der Wohnungsverweisung ist es, die Frau vor neuer Gewalt zu schützen und ihr die Möglichkeit zu geben in Ruhe und ohne Angst ihre Situation zu überdenken. Sie kann auf zivilrechtlichem Wege die Zuweisung der Wohnung für sich und ihre Kinder beantragen (siehe Seite 23). Nach wie vor kann die Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus gehen. Die Polizei wird die Frau noch vor Ort über die verschiedenen Möglichkeiten informieren und sie bei ihrer Entscheidung unterstützen. Sie wird empfohlen, sich an die Leverkusener Frauenberatungsstelle zu wenden. Da viele Frauen angesichts der vorangegangenen Gewalttaten unter Schock stehen, sieht das neue Polizeigesetz ferner vor, dass die Beamten mit Zustimmung der Frau ihre Adresse an die Beratungsstelle weitergeben, die sich dann umgehend bei ihr melden wird, um einen Termin zu vereinbaren und ihr beratend zur Seite zu stehen. Im Gespräch mit den dortigen Beraterinnen kann sich die Frau darüber klar werden, wie sie mit der Situation umgehen möchte. Manchmal ist es schon erleichternd, einfach zu erzählen, ohne gleich handeln zu müssen.

Im Jahr 2005 hatte die Leverkusener Polizei 189 Strafanzeigen wegen häuslicher Gewalt registriert. Darin enthalten sind 103 Fälle, in denen eine Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot durch die Polizei ausgesprochen wurde.



## Die Strafanzeige

---

Männergewalt in privaten Beziehungen reicht von Drohungen, Erniedrigungen und sozialer Isolation bis zu sexuellem Zwang und schwersten körperlichen Misshandlungen. Täter häuslicher Gewalt erfüllen durch ihr Handeln daher in der Regel gleich mehrere nach Art und Schwere unterschiedliche Straftatbestände, wie zum Beispiel Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung oder sexuelle Nötigung. Die Polizei ist von Amts wegen verpflichtet, einige dieser Delikte strafrechtlich zu verfolgen und zwar unabhängig davon, ob die betroffene Frau selbst eine Strafanzeige erstattet.

Wird die Polizei also wegen häuslicher Gewalt in eine Wohnung gerufen und stellt dort Verstöße gegen das Strafrecht fest, so wird sie diese Taten nach der Beweissicherung von sich aus verfolgen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Frau in die Polizeidienststelle geladen und über den Tathergang befragt. Gleichgültig, ob die Frau der Vorladung folgt oder nicht, ob sie die Straftat des Misshandlers bestätigt oder nicht, wird die Anzeige zur Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die für Leverkusen zuständige Staatsanwaltschaft ist Köln.

Dort sind Staatsanwälte und -anwältinnen mit der Bearbeitung dieser Verfahren betraut. Sie entscheiden jetzt nach Aktenlage, ob das Verfahren weiter verfolgt oder eingestellt wird. Kommt ein Staatsanwalt oder eine -anwältin zu dem Ergebnis, eine Anzeige weiter zu verfolgen, kann er oder sie entweder die Polizei mit weiteren Ermittlungen beauftragen, selbst Gespräche mit den Betroffenen führen oder die zur Staatsanwaltschaft gehörende Gerichtshilfe beauftragen, mit der betroffenen Frau und/oder dem Beschuldigten zu sprechen. Je nach Ergebnis, wird angeklagt oder das Verfahren eingestellt.

Eine Reihe von Einstellungen erfolgt, weil die betroffenen Frauen von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen oder die Aussagen gegen ihren Misshandler nicht aufrechterhalten. Dafür gibt es eine Reihe von guten Gründen, auch wenn Außenstehende sie manchmal nur schwer begreifen: Es ist die Sorge um die Zukunft der Kinder, die Sorge, die Familie zusammenhalten zu müssen, die Sorge um den Unterhalt oder einfach die berechnete Angst vor weiterer Gewalt durch den Partner.

Unabhängig von polizeilichen Ermittlungen steht es auch jeder betroffenen Frau frei, gegen den Täter eine Strafanzeige zu stellen. Selbst wenn die Polizei nicht zu Hilfe gerufen wurde, kann bei jeder Polizeidienststelle eine Anzei-

ge erstattet werden. Anzeigen können von Betroffenen oder Dritten persönlich erstattet werden.

Beweismittel, wie z.B. ärztliches Attest, Fotos oder Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen sind wichtige Hilfen für die Ermittlungen. Ebenso sollten alle weiteren Vorfälle, Beobachtungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem angezeigten Fall schriftlich festgehalten werden. Männergewalt in der Partnerschaft ist in der Regel eine Wiederholungstat und stellt sich häufig später als Ansammlung vieler Delikte dar, wie z. B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung.

Um Anzeige zu erstatten, haben die Opfer bei einfacher („leichter“) Körperverletzung, Beleidigung und Hausfriedensbruch drei Monate nach der Tat Zeit. Selbst wenn sich Opfer oder Zeugen und Zeuginnen nicht sofort zur Anzeige entschließen können, sollten sie sich Notizen über den Vorfall machen und gegebenenfalls Beweismittel sicherstellen: etwa die Schäden fotografieren und Verletzungen ärztlich bescheinigen lassen.



## Zivilrechtliche Schritte

---

Wer Opfer häuslicher Gewalt geworden ist, kann neben oder anstelle eines Strafverfahrens auch zivilrechtlich gegen den Täter vorgehen. Frauen können vor Zivilgerichten Schutzanordnungen, die Zuweisung der Wohnung, Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen. Zum Schutze von Kindern können beim Familiengericht ferner besondere Maßnahmen angeordnet und das Sorge- und Umgangsrecht so geregelt werden, dass auch ein Schutz der Kinder vor dem Zugriff des Vaters gewährleistet wird.

Die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten werden beim Familiengericht beantragt. Durch den Gang zum Gericht zeigt eine Frau dem Misshandler, dass sie sich wehrt und ihre rechtlichen Möglichkeiten nutzt. Häufig werden dem Täter so zum ersten Mal auch durch eine gesellschaftlich mächtige Institution Grenzen gesetzt. Er wird vom Staat mit seiner Tat konfrontiert, und ihm werden Konsequenzen angedroht.

## Wohnungszuweisung

Wohnungszuweisung, das bedeutet: Der Täter geht, die Opfer können bleiben. Diese Regelung ist das Kernstück des Anfang 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes. Sie soll Frauen, die sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen, dabei helfen, sich und ihren Kindern zumindest in der ersten Orientierungsphase ihr gewohntes Umfeld zu bewahren. Dabei hat das Opfer einen grundsätzlichen Anspruch auf Wohnungszuweisung, unabhängig davon, ob die betroffene Frau im Mietvertrag erwähnt wird oder mit ihrem Partner verheiratet ist. Allerdings kann die Wohnung nur für eine Frist von sechs Monaten zugewiesen werden, wenn der Mietvertrag auf beide ausgestellt oder der Mann der alleinige Mieter ist. Gelingt es der Frau in diesem Zeitraum nicht eine neue Wohnung zu finden, so kann die Frist nochmals um sechs Monate verlängert werden.

Ist die Frau nicht die rechtmäßige Mieterin der Wohnung, so muss sie dem Mann für die Zeit der Nutzung Miete zahlen. Kann sie die nicht aufbringen, so wird die AGL dann einspringen, wenn grundsätzlich ein Anspruch auf Hartz IV besteht und die Frau ergänzend zum Unterhalt Hartz IV beantragt hat. Die Wohnungsüberlassung wird direkt beim Familiengericht in einem Eilverfahren beantragt. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass die betroffene Frau innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Wohnungsüberlassung schriftlich vom Täter verlangt.

Hat bereits die Polizei den Mann der Wohnung verwiesen, so wird das Rückkehrverbot verlängert, wenn die Frau beim Familiengericht die Wohnungszuweisung beantragt. Die neue Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung beim Zivilgericht und endet mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens nach zehn Tagen.

## Schutzanordnungen

Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt werden, können bei allgemeinen Zivilgerichten den Erlass von Schutzanordnungen beantragen. Das Gericht kann ein Misshandlungs-, Bedrohungs-, und Belästigungsverbot in verschiedenen Abstufungen aussprechen. Dem Misshandler kann aber auch jede Kontaktaufnahme, jede Annäherung an die Wohnung, aber auch an die Arbeitsstelle der Frau, den Kindergarten und die Schule der Kinder untersagt werden. Verstößt der Mann gegen die Schutzanordnung, droht ihm ein vom Gericht verhängtes Ordnungsgeld. Schutzanordnungen können mit einer normalen Klage vor dem Zivilgericht oder aber in einem Eilverfahren durchgesetzt werden.

Normale gerichtliche Verfahren dauern oft lange. Bei Misshandlungen muss aber die Frau rasch geschützt werden, umso mehr, als manche Täter ihre Gewalttätigkeit noch steigern, wenn sie merken, dass ihre Frau sich mit Hilfe der Gesetze wehrt. Daher ist es ratsam, Schutzanordnungen im Eilverfahren als einstweilige Verfügung zu beantragen. In einem solchen Verfahren zur vorläufigen Regelung kann und muss das Gericht möglichst schnell entscheiden, um weitere Gewalt zu verhindern. Die Antragstellerin muss gegenüber dem Gericht glaubhaft machen, dass die Misshandlung, Bedrohung, Belästigung oder Verfolgung mit „überwiegender“ Wahrscheinlichkeit stattgefunden hat. Dazu sollte sie eine eidesstattliche Erklärung abgeben, in der sie die Vorfälle mit möglichst genauen Orts- und Zeitangaben schildert. Manchmal verlangen die Gerichte weitere Beweismittel, etwa ärztliche Atteste oder eidesstattliche Erklärungen weiterer Zeuginnen oder Zeugen. Verletzungen sollte sich die Betroffene grundsätzlich ärztlich attestieren lassen. Im folgenden Hauptverfahren kann diese Dokumentation entscheidend sein.

## Schadensersatz und Schmerzensgeld

Frauen und Kinder haben Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Mann, von dem sie misshandelt wurden. Zum Schadensersatz gehören Kosten für ärztliche Behandlung, finanzielle Nachteile wie Verdienstaufschlag, Kosten für den Ersatz zerrissener Kleidung und zerstörter Gegenstände. Die Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wird vor dem Zivilgericht erhoben zum Ausgleich von erlittenen Verletzungen, Schmerzen oder Demütigungen.

Auch diesen Anspruch kann eine misshandelte Frau oft nur durchsetzen, wenn Nachbarinnen und Nachbarn bezeugen, was sie direkt oder unmittelbar wahrgenommen haben.

## Maßnahmen zum Schutz von Kindern

Kinder sind von häuslicher Gewalt immer betroffen. Entweder sie werden selbst Opfer von Misshandlungen oder sie erleben Misshandlungen ihrer Mutter. Dadurch erleiden die Kinder häufig eine schwere und nachhaltige seelische Schädigung.

Trennt sich die Frau wegen Misshandlungen von ihrem Partner oder strebt sie gerichtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz an, besteht häufig die Gefahr, dass die Kinder von dem Mann als Druckmittel gegen sie benutzt werden. Etwa indem er droht, er werde schon dafür sorgen, dass sie „nie und nimmer“ die

Kinder bekomme. In dieser Situation ist es für die Frau und die Kinder wichtig, eine Entscheidung über das Sorge- und das Umgangsrecht zu erreichen.

Durch das neue Kindschaftsrecht, das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber die Rechte von Vätern gestärkt, denn bei Trennung und Scheidung besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort und der Vater hat das Recht, über alle die Kinder betreffenden Entscheidungen mitzubestimmen – also über Aufenthalt, Schulbesuch, u.s.w. Nur auf Antrag beim Familiengericht kann einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden.

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sollten einen solchen Antrag auf Alleinsorge stellen. Sind die Eltern nicht verheiratet, hat die Mutter automatisch das Sorgerecht, es sei denn, sie und der Vater des Kindes haben eine gemeinsame und beurkundete „Sorgeerklärung“ abgegeben.

Nahezu alle Väter, die seelische, körperliche und/oder sexuelle Gewalt anwenden, so die bisherige Erfahrung, bestehen zunächst auf dem gemeinsamen Sorgerecht und einem uneingeschränkten Umgangsrecht und versuchen dies mit allen Mitteln durchzusetzen. Nicht weil sie fürsorgliche und engagierte Väter sind, sondern weil sie die gesetzlichen Möglichkeiten als neues Mittel der Machtausübung und Fortsetzung der Gewalt ausnutzen. Das Gesetz schreibt jedoch ausdrücklich vor, dass sich die Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht am Wohl des Kindes orientieren muss.

Bei jeglichen Gewalterfahrungen des Kindes durch den Vater besteht die rechtliche Möglichkeit, dem Misshandler das Sorgerecht zu entziehen. Das Familiengericht kann auch das Umgangsrecht des Vaters einschränken, oder für längere Zeit ausschließen. Möglich ist auch die Anordnung von „begleitetem Umgang“. Das bedeutet, dass der Vater das Kind oder die Kinder nur im Beisein von in der Regel einer Vertreterin oder einem Vertreter des Jugendamtes oder einer vom Jugendamt beauftragten Beratungsstelle treffen darf. Die Mutter kann all diese Maßnahmen auch schon vor einer rechtskräftigen Scheidung beim Familiengericht beantragen.



## Telefonnummern und Adressen

---

Es gibt in Leverkusen eine Reihe von Einrichtungen, in denen misshandelte Frauen, Mädchen und Jungen, Hilfe und Unterstützung erfahren können.

### Das Frauenhaus, eine Einrichtung von Frauen helfen Frauen e. V.:

- ▶ **Frauen helfen Frauen e. V.**  
**Postfach 10 04 33**  
**51304 Leverkusen**  
**Telefon: 02 14/4 94 08**

Zum Schutz der Frauen ist die Adresse anonym. Frauen können anrufen und einen Treffpunkt vereinbaren.

Schon vor Jahrzehnten hat die Frauenbewegung das gesellschaftliche Schweigen über die Gewalt gegen Frauen gebrochen und das Ausmaß der Männergewalt im familiären, im „privaten“ Bereich aufgezeigt. Mit hartnäckiger Initiative hat sie Zufluchtshäuser für Frauen und Kinder gegründet. Das Leverkusener Frauenhaus entstand 1980. Seit seiner Eröffnung ist es meist voll belegt und hat insgesamt rund 1.850 Frauen und 1.750 Kindern Schutz und Zuflucht gegeben.

Das Frauenhaus bietet Frauen mit oder ohne Kindern einen Raum, in dem sie Schutz vor männlicher Gewalt finden, zur Ruhe kommen, Abstand zur täglichen, anstrengenden Alltagsbewältigung bekommen und eine neue Perspektive für ihr weiteres Leben entwickeln können.

Frauen, die einen Platz brauchen, werden Tag und Nacht aufgenommen. Wenn es der Frau möglich ist, sollte sie alle wichtigen Dokumente mitbringen. Am wichtigsten sind der eigene Pass, der der Kinder und das Familienstammbuch. Hilfreich sind Hausschlüssel, Kontokarten, Mietvertrag, Krankenversicherungskarte, Zeugnisse usw. Es wäre gut, das Lieblingskuscheltier des Kindes mitzubringen.

Das Frauenhaus ist kein Heim; die Bewohnerinnen organisieren ihr Leben wie bisher selbständig, sie haben einen Hausschlüssel, erledigen ihre Ämtergänge und Einkäufe, einige sind erwerbstätig, sie kochen für sich alleine oder zusammen, halten gemeinsam das Haus in Ordnung.

Wenn die Frau nicht über eigenes Geld oder nur geringes Einkommen verfügt, stellt sie entsprechende Anträge bei der Agentur für Arbeit oder beim Fachbereich Gesundheit und Soziales.

Die Mitarbeiterinnen stehen den Bewohnerinnen unterstützend und parteilich zur Seite. Sie leisten praktische Hilfe bei Alltagsproblemen und im Bürokratie-Dschungel, helfen und vermitteln rechtlichen Beistand in Fragen von Scheidung und Sorgerecht oder bei Problemen mit dem Aufenthaltsrecht. Sie stehen für Gespräche zur Verfügung, helfen bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen und bei der Suche nach dem zukünftigen Lebensweg.

## Die Frauenberatungsstelle:

► **Frauenberatungsstelle**  
**Wilhelmstraße 21**  
**51379 Leverkusen**  
**Telefon: 021 71/28320**

Als ein weiteres Unterstützungsangebot wurden nach den Frauenhäusern 1992 die Beratungsstelle für Frauen geschaffen. Auch hier arbeiten die Mitarbeiterinnen parteilich für Frauen. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist das Gespräch mit Frauen, die in Gewaltsituationen leben.

All diese Gespräche sind vertraulich und kostenlos; wenn Frauen es wünschen, können die Beratungen auch anonym erfolgen.

Die Frauenberatungsstelle bietet offene Sprechstunden:

Dienstag: 15.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 – 10.00 Uhr

Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr

Sie können aber auch einen Termin außerhalb dieser Zeiten vereinbaren.

Über Gewalterfahrungen zu reden ist schwer. Dazu kommt, dass es unendlich viel Energie kostet, den Alltag bewältigt zu bekommen; da bleibt nicht mehr viel Kraft für einen Ausbruch. Ständig auf der Hut sein und das eigene Verhalten nach der Stimmung des Mannes auszurichten, zermürbt. Das Gefühl für die eigene Seelenlage geht nahezu verloren, und die Distanz, sich über seine eigene Situation im Klaren zu sein, ist immer schwerer herzustellen. Ein Weg dazu ist, sich die Unterstützung der Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle zu holen. Manchmal ist es sogar einfacher, mit fremden Frauen über die eigene Situation zu reden, als mit Freundinnen oder Verwandten.

Die Mitarbeiterinnen informieren auch über Möglichkeiten öffentlicher Unterstützung wie Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld usw., über die rechtliche Situation der Frauen, über Sorgerechtsregelungen oder über Strategien, ein Hilfe-Netz aufzubauen.

Die Beratungsstelle berät auch Nachbarinnen und Nachbarn, wenn diese sich informieren wollen, wie sie sich in bestimmten Situationen verhalten sollen.

## Die Polizei:

► **Polizeipräsidium Leverkusen**  
**Opladener Platz 6**  
**51379 Leverkusen**

**Kommissariat Vorbeugung**      **Telefon: 0214/377 2591**  
**Opferschutzbeauftragter**      **Telefon: 0214/377 2592**

Wenn sich misshandelte Frauen über ihre Rechte informieren möchten oder wenn Nachbarinnen oder Nachbarn mehr darüber erfahren wollen, wie sie helfen können: rufen Sie bei den oben angegebenen Telefonnummern an. Hier erhalten Sie Informationen über Schutzmöglichkeiten und Hilfe. Wenn die Absicht besteht, Strafanzeige zu erstatten, kann ein Termin vereinbart werden.

## Die Beratungsstellen des Fachbereichs Kinder und Jugend (ehemals Jugendamt) und der freien Träger der Jugendhilfe:

► **Fachbereich Kinder und Jugend**  
**Goetheplatz 1-4**  
**51379 Leverkusen**

**Erste Ansprechpartnerinnen sind:**

**Frau Jores**      **Telefon 0214/40651 51**  
**Frau Hillen**      **Telefon 0214/40651 40**

Misshandelte Frauen, die zu ihrem Schutz und zum Schutz ihrer Kinder ein Frauenhaus aufsuchen oder die planen, sich von dem misshandelnden, gewalttätigen Mann zu trennen, haben in dieser Krisensituation das Recht auf Beratung und Unterstützung.

Im Rahmen der Jugendhilfe bieten die Beratungsstellen des Jugendamtes und die Beratungsstellen der freien Träger der Jugendhilfe diese Hilfe an.

Die freien Träger der Jugendhilfe sind die „Arbeiterwohlfahrt“ (AWO) und das „Diakonische Werk“.

Betroffene Frauen haben oft Angst, sich an das Jugendamt zu wenden. Sie befürchten, dass ihnen die Kinder weggenommen werden.

An dieser Stelle soll den Frauen Mut gemacht werden, den Schritt in Richtung Jugendamt zu gehen. Rechtzeitige, klärende Gespräche können für sie und die Kinder hilfreich sein, insbesondere wenn Fragen der elterlichen Sorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder des zukünftigen Umgangsrechtes gerichtlich entschieden werden müssen. Das Familiengericht fordert dann Stellungnahmen des zuständigen Jugendamtes an.

## Der Kinderschutzbund:

► **Deutscher Kinderschutzbund**  
**Ortsverband Leverkusen**  
**Lützenkirchener Straße 151**  
**51381 Leverkusen**  
**Telefon: 021 71/84242**

**Telefonische Sprechzeiten:**  
**Mo, Di, Do, Fr 10 – 12 Uhr**

Persönliche Beratungstermine: nach Vereinbarung

Häusliche Gewalt gegen Frauen hat auch schädigende Folgen für die Kinder. Welche Möglichkeiten der Hilfe es gibt, kann mit den Mitarbeiterinnen des Kinderschutzbundes besprochen werden.

Wenn Mädchen und Jungen wissen wollen, was sie tun können, wenn der Vater die Mutter schlägt oder wenn Streit und Stress die Stimmung zuhause bestimmen, können sie auch beim Kinder- und Jugendtelefon anrufen. Die „Nummer gegen Kummer“ ist kostenlos zu erreichen unter 0 800 111 0 333. Montag bis Freitag 15.00 – 19.00 und Samstag 13.00 – 18.00 Uhr.

## Die Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt:

- ▶ **Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt**  
**Kölner Straße 115**  
**51379 Leverkusen**  
**Telefon und Fax: 0 21 71/27773**

**Telefonzeiten:**

**Montag, Mittwoch und Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr**

**Dienstag 17.30 bis 21.00 Uhr**

Die Einrichtung ist ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Frauen (und Mädchen), die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind – auch dann, wenn die Gewalterfahrung schon längere Zeit zurückliegt. Diese Form von Gewalt findet häufig im sozialen Nahraum statt, also im Verwandten- und Freundeskreis, was die Abgrenzung vom Täter, geeignete Schutzmaßnahmen und die Verarbeitung der Erfahrung oft sehr erschwert.

Die Beratungsstelle bietet Frauen parteiliche Beratung und Therapie, auf Wunsch auch anonym.

## Die Ausländerbehörde:

- ▶ **Ausländerbehörde Stadt Leverkusen**  
**Bürgerbüro**  
**Rathaus**  
**Friedrich-Ebert-Platz**  
**51373 Leverkusen**  
**Telefon: 0214/406-3338**

Vielfach kennen Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ihre Rechte nicht oder zuwenig. In ihrer Heimat gelten andere Bestimmungen. Je nach Herkunftsland erhalten sie durch das Aufenthaltsgesetz einen unterschiedlichen rechtlichen und sozialen Status.

Häufig befürchten sie den Verlust der Aufenthaltsgenehmigung, die in den ersten zwei Jahren abhängig vom Zusammenleben mit ihrem Ehemann besteht (Familienzusammenführung). Die Härtefallregelung hat aber die Situation der Frau verbessert; es kann ihr bei Misshandlung durch den Mann ein unabhängiges Aufenthaltsrecht zugesprochen werden. Informationen und Hilfestellungen dazu gibt die Ausländerbehörde.



## Die Aufgabe des Frauenbüros

---

Wir hoffen, diese Broschüre kann Sie dabei ermutigen und unterstützen, wenn es darum geht, einer betroffenen Frau Hilfestellungen zu geben.

Wir haben in dieser Broschüre aufgezeigt, dass es in Leverkusen eine Reihe von Einrichtungen und Institutionen gibt, die auf unterschiedliche Art und Weise den betroffenen Frauen bei der Bewältigung ihrer Situation Unterstützung geben können.

Als Frauenbüro sehen wir es als unsere Aufgabe an, diese Einrichtungen zu stärken und die inhaltliche Diskussion über verschiedene Aspekte häuslicher Gewalt sowohl in den Institutionen als auch untereinander weiter voran zu treiben. Dazu bedarf es der Kooperation auf kommunaler Ebene. Das Frauenbüro hat deshalb im Herbst 2000 einen Runden Tisch „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt“ initiiert, an dem Institutionen und Einrichtungen zusammenarbeiten, die das bis dahin so ohne weiteres nicht getan haben.

Dem Runden Tisch gehören an: Jugendamt (Sorge- und Umgangsrecht), Ausländerbehörde (Aufenthaltsrecht), Polizei (Einsatzfahrten bei Fällen häuslicher Gewalt), Weißer Ring (Opferschutz), Frauenhaus (Zufluchtsstätte), Frauenberatungsstelle, Fachbereich Gesundheit und Soziales, Caritasverband - Fachdienst für Integration und Migration, Erziehungs-, Ehe- und Schwangerschaftsberatungsstellen, Deutscher Kinderschutzbund. Eine punktuelle Zusammenarbeit gibt es mit Amtsgericht und Staatsanwaltschaft. Der Runde Tisch wird vom Frauenbüro moderiert und organisiert.

Die Bereitschaft, den Frauen (und ihren Kindern) Hilfe und Unterstützung zu geben, hat sich in den letzten Jahren auch bei staatlichen Stellen deutlich erhöht. Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt den Kindern neuerdings ausdrücklich ein Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung zu. Das im Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz soll dazu beitragen, dass Frauen sich und ihren Kindern das Lebensumfeld besser erhalten können, auch wenn sie sich von einem gewalttätigen Partner trennen. Damit werden schon lange unterbreitete Vorschläge von Fachfrauen zur gesellschaftlichen Norm erhoben.

Diese und die sich davon ableitenden weiteren gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften werden zu anderen Bewertungen und Lösungen führen. Auch hier dient

der Runde Tisch dem fachlichen Austausch; geltende Standards müssen hinterfragt und neu definiert werden, weitere Institutionen zur Zusammenarbeit gewonnen werden.

Auf einem guten Weg sind wir bei der Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in Leverkusen. Das Frauenbüro hat mit Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Anfang 2005 an alle Praxen umfangreiche „Materialien zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen in der ärztlichen Praxis“ verteilt. Insbesondere wurden hier die Leverkusener Einrichtungen vorgestellt, bei denen gewaltbetroffene Frauen Unterstützung erhalten. Auch über diesen Weg gelangen jetzt Frauen in die Frauenberatungsstelle.



Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst.  
Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Jede Haftung wird ausgeschlossen.

Gesetze und Richtlinien können sich ändern.  
Beachten Sie deshalb bitte das Erscheinungsdatum  
dieser Broschüre.

Diese Broschüre kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen.

Frauenbüro  
Stadt Leverkusen



## **Impressum**

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Frauenbüro

Verantwortlich: Simone Fey-Hoffmann  
Redaktion: Doris Dahl

Originalfassung der ersten Auflage  
Gleichstellungsstelle Landeshauptstadt München  
Gestaltung: FreiStil  
Satz und Druck: Stadtdruckerei  
Dritte, überarbeitete Auflage 2006 / Auflage 3000  
© Frauenbüro Stadt Leverkusen  
© Grafik: FreiStil  
Alle Rechte vorbehalten.